

**Satzung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
über das Auswahlverfahren der Hochschule
in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin - 2020
Vom 2. März 2020**

Veröffentlichung vom 8. April 2020 (NBI HS MBWK Schl.-H. S. 12)

Aufgrund des § 12 Absatz 8 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 75), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. September 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 328), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 5. Februar 2020 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Anwendungsbereich**

Diese Satzung regelt für die Wintersemester 2020/2021 und 2021/2022 das Nähere zur Vergabe von Studienplätzen in den Studiengängen Medizin (Staatsexamen) und Zahnmedizin (Staatsexamen) an Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die am Auswahlverfahren der Hochschule gemäß § 12 Absatz 2 und 3 HZG teilnehmen.

**§ 2
Auswahlkriterien**

(1) In der Quote nach Artikel 10 Absatz 1 Nummer 3 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung (Staatsvertrag) vom 4. April 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 328) erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien:

1. Ergebnis der Hochschulzugangsberechtigung für das gewählte Studium mit bis zu 60 Punkten,
2. Ergebnis des Tests für medizinische Studiengänge mit bis zu 30 Punkten und
3. dem Vorliegen einer beruflichen Qualifikation in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß Anlage 9 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 4. Dezember 2019 (NBI. MBWK Schl.-H. S. 56) in der jeweils gültigen Fassung bei Nachweis mindestens einer abgeschlossenen Berufsausbildung mit einmalig 10 Punkten.

Die Berechnung der Gesamtpunktzahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers innerhalb dieser Quote erfolgt nach den Bestimmungen des § 42 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit der Anlage 8 HZVO. Maximal können in dieser Quote 100 Punkte für die Auswahl erreicht werden. Das Vorliegen der vorstehenden Kriterien ist nachzuweisen.

(2) In der Zusätzlichen Eignungsquote (ZEQ) nach Artikel 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Staatsvertrages erfolgt die Auswahl nach folgenden Kriterien:

1. Ergebnis des Tests für medizinische Studiengänge mit bis zu 46 Punkten im Vergabeverfahren für das Wintersemester 2020/2021 und mit bis zu 58 Punkten im Vergabeverfahren für das Wintersemester 2021/2022,
2. Wartezeit gemäß Artikel 18 Absatz 1 des Staatsvertrages mit bis zu 45 Punkten im Vergabeverfahren für das Wintersemester 2020/2021 und mit bis zu 30 Punkten im Vergabeverfahren für das Wintersemester 2021/2022,
3. dem Vorliegen einer beruflichen Qualifikation in einem anerkannten Ausbildungsberuf gemäß Anlage 9 HZVO bei Nachweis mindestens einer abgeschlossenen Berufsausbildung mit einmalig 6 Punkten im Vergabeverfahren für das Wintersemester 2020/2021 und mit einmalig 9 Punkten im Vergabeverfahren für das Wintersemester 2021/2022 und

4. dem Vorliegen einer besonderen Vorbildung gemäß Anlage 10 HZVO mit einmalig 3 Punkten im Vergabeverfahren für das Wintersemester 2020/2021 und mit einmalig 3 Punkten im Vergabeverfahren für das Wintersemester 2021/2022.

Die Berechnung der Gesamtpunktzahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers innerhalb dieser Quote erfolgt nach den Bestimmungen des § 42 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit der Anlage 8 HZVO in der jeweils gültigen Fassung. Maximal können in dieser Quote 100 Punkte für die Auswahl erreicht werden. Das Vorliegen der vorstehenden Kriterien ist nachzuweisen.

§ 3

Auswahl und Bescheiderteilung

Die Stiftung für Hochschulzulassung führt das Auswahlverfahren nach den Bestimmungen des Staatsvertrages, des Hochschulzulassungsgesetzes, der Hochschulzulassungsverordnung und dieser Satzung durch und erstellt und versendet die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide im Namen und im Auftrag der Hochschule. Bei Ranggleichheit wird die Rangfolge nach § 12 Absatz 7 HZG gebildet. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Nachrückverfahren.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Vergabeverfahren zum Wintersemester 2020/2021.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel über das hochschuleigene Auswahlverfahren in den bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 19. Dezember 2013 (NBl. HS MBW Schl.-H. 2014, S. 34), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Satzung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zur Änderung von Vorschriften für die Auswahlverfahren der Hochschule im Studiengang Pharmazie – 2019 vom 22. November 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 137), außer Kraft.

Die Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein gemäß § 14 Absatz 3 HZG wurde mit Schreiben vom 27. Februar 2020 erteilt.

Kiel, den 2. März 2020

Prof. Dr. Lutz Kipp
Präsident
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel